



Samtgemeinderecht Nr. 810-3

V e r o r d n u n g

zur Behebung von Wassernotständen in der Samtgemeinde Sickte

Aufgrund der §§ 1, 15, 16 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) vom 21.03.1951 (Nds. GVBl. Sb. I Seite 89) in Verbindung mit § 72 Abs. 2 der Nds. Gemeindeverordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Sickte in seiner Sitzung am 21.06.1976 für das Gebiet der Samtgemeinde Sickte folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Während eines Wassernotstandes ist verboten, Trinkwasser zu folgenden Zwecken zu verwenden:

- a) Zum Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von Haus- und Kleingärten, Grünflächen und Parkanlagen,
- b) zum Besprengen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Terrassen und Dächern,
- c) Für das private und gewerbliche Waschen von Fahrzeugen, insbesondere Kraftfahrzeugen,
- d) zum Kühlen durch Berieselung.

Während eines verschärften Wassernotstandes ist darüber hinaus Gewerbebetrieben die Verwendung von Trinkwasser nur zu unmittelbaren Aufrechterhaltung des Betriebes erlaubt.

§ 2

Das Vorliegen eines Notstandes oder eines verschärften Notstandes und seine Beendigung wird durch den Samtgemeindebürgermeister festgestellt. Die Bekanntgabe des Notstandes sowie seine Beendigung erfolgt durch ortsüblichen Aushang in den Mitgliedsgemeinden.

§ 3

Ordnungswidrig nach § 22 SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Nds. Verwaltungsbezirkes Braunschweig in Kraft.

Sickte, den 21.06.1976

L. S.

gez. Tollkühn
stellv. Samtgemeindebürgermeister

gez. Püschel
Samtgemeindedirektor